

COURAGE

Verein "Hilfe zur Selbsthilfe vietnamesischer Frauen und Kinder" e.V.

Satzung

Präambel

In der vietnamesischen Gesellschaft sind Frauen vor dem Gesetz, nicht aber in der Gesellschaft, gleichberechtigt. Insbesondere alleinstehende, verwitwete oder geschiedene Frauen sind erheblich benachteiligt und teilweise demütigender Behandlung ausgesetzt.

Meist haben sie keine berufliche Ausbildung. Als verheiratete Frauen waren sie finanziell von ihrem Ehepartner abhängig und kümmerten sich ausschließlich um Haushalt und Familie. Bei einer Scheidung erhalten sie nicht immer den Schutz der Familie. Die Zahlung von Alimenten ist gesetzlich verankert, wird aber nicht praktiziert, so daß sie in schwierige finanzielle Verhältnisse abgleiten. Dann bleibt selten Geld dafür, ihren Kindern eine schulische Grundausbildung zu finanzieren.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Courage – Verein Hilfe zur Selbsthilfe vietnamesischer Frauen und Kinder“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung hat seinen Sitz in Erzhausen. Er wurde am 24.06.2005 gegründet.

Gründungsmitglieder waren: Claudia und Hans Schreiber
Gerd und Dr. Hannelore Willkommen
Heideloire und Helmut Patzelt
Susan und Reiner Willkommen

Der Verein verfolgt den Zweck und macht sich zur Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne §§ 51 ff der Abgabenordnung auszuüben.

Hierunter fallen:

- Waisen und Halbwaisen in der Provinz Hue, Vietnam das Schulgeld für staatliche Schulen zu bezahlen und sie anderweitig finanziell zu unterstützen, damit sie einen Bildungsabschluß erreichen können und nicht zur Kinderarbeit herangezogen werden.
- Alleinstehenden Frauen in der Provinz Hue bei der Erlangung einer Erwerbsgrundlage zu helfen, ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen und eine Anschubfinanzierung für ein eigenes Geschäft zu leisten

- Die Durchführung kultureller und informeller Veranstaltungen in Deutschland
- Im Sinne der Völkerverständigung und des gegenseitigen Verstehens zu wirken

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigen-wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Jahresschluß.

In besonderen Fällen kann der Vorstand den vorzeitigen Austritt eines Mitgliedes gestatten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- d) unehrenhafter Handlungen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§4 Organe des Vereins

Dies sind: 1) die Mitgliederversammlung
 2) der Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die zuständig ist für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Genehmigung des Haushaltplanes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §2
- i) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für den Zeitraum von drei Jahren.

§6

Tätigkeit des Vereins

- Die Arbeit des Vereins in der Provinz Hue wird von ehrenamtlich arbeitenden Frauen organisiert. Die finanzielle Unterstützung für Bedürftige im Satzungssinn muß direkt, ohne Zwischenpersonen und weitere Abzüge bei den ausgewählten Personen ankommen.
- Der Verein wird mit Genehmigung und in Abstimmung mit dem Provincial People's Committee of Thue Thien Hue (Volkskommittee der Provinz Hue) arbeiten. Gesonderte Kosten dürfen dafür nicht in Rechnung gestellt werden.
- Der Verein strebt Gemeinnützigkeit an und der Vorstand leitet alle erforderlichen Maßnahmen dazu ein.

§7

Die Haushaltsführung des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Haushaltsplan des Vereins hat alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach der Zweckbestimmung und dem Ansatz getrennt auszuweisen und auszugleichen.

Der Vorstand des Vereins hat bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vereinsvermögens jede Sorgfalt zu vertreten. Er ist zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebaren verpflichtet.

Reisekosten von Vereinsmitgliedern sollen vom Verein nicht getragen werden, wenn nicht die Zustimmung von 90% der Mitglieder vorliegt.

In Deutschland werden finanzielle Mittel durch Vereinsbeitrag und Spenden eingebracht. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt 20 €.

§8

Schlußvorschriften

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Caritasgesellschaft Frankfurt am Main mit der Bestimmung, das Geld für gemeinnützige Zwecke in Hessen zu verwenden.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 9 Ergänzung der Satzung vom 31.01.2008

Abschnitt a)

Courage e.V. erweitert sein Wirkungsfeld und arbeitet mit einer NGO in Kambodscha zusammen, die ein Frauen Projekt von Courage realisiert.

Es handelt sich um die folgende Organisation:
Buddhism and Society Development Association (BSDA)
N° 5, Nokor Bachey Temple
Ampil Village, Ampil Commune
Kampong Siem District, Kampong Cham Province
Cambodia

Abschnitt b)

Die Projekte in beiden Ländern bleiben strikt getrennt. Das bedeutet, dass alle Einnahmen und Ausgaben getrennt erfasst und getrennt abgerechnet werden. Ausnahmen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Abschnitt c)

Der Vorstand hat beide Projekte inhaltlich zu führen und zu kontrollieren. Rechenschaft wird gegenüber den Mitgliedern wie bisher durch regelmäßige Kontrollberichte bzw. durch Rechenschaftsbericht zur Jahresmitgliederversammlung abgelegt.